

NIEDERSCHRIFT

Gremium: Landkreis Dachau
Kreistag

Sitzung am: Freitag, den 26.07.2024

Sitzungsort: Landratsamt Dachau

Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 09:03 Uhr

Sitzungsende: 12:16 Uhr

Status: öffentlich

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau
2. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht München;
Erstellung der Vorschlagslisten
 - 2.1. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht München; Erstellung der Vorschlagslisten
 - 2.2. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht München; Erstellung der Vorschlagslisten
 - 2.3. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht München; Erstellung der Vorschlagslisten
 - 2.4. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht München; Erstellung der Vorschlagslisten
 - 2.5. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht München; Erstellung der Vorschlagslisten
3. Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A.d.ö.R. der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA);
Zustimmung zur Gründung der "Amper Thermalwärme GmbH"
4. Naherholungsgebiet Karlsfelder See;
Ergänzungen Benutzungssatzung Karlsfelder See
5. Museumsforum Dachau;
KulturZukunft – Zukunft Kultur: Von den Dachauer Galerien und Museen zum Museumsforum Dachau
6. Jahresbericht der Kreisheimatpflegerin 2023/2024 (1. Halbjahr)

Tagesordnungspunkt 1

Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau

Beschluss:

1. Frau Michaela STECHER wird von ihrem Amt als stellvertretendes beratendes Mitglied sowie Frau Annemarie ANDERL von ihrem Amt als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses entbunden. Für ihre Arbeit werden ihnen Dank und Anerkennung des Kreistags ausgesprochen.
2. Auf Vorschlag der Familienberatung, Gleichstellung und Inklusion am Landratsamt Dachau wird Frau Liuba GAPUROV als neues stellvertretendes beratendes Mitglied sowie auf Vorschlag des Amtsgerichts Dachau Frau Cornelia HANDL als neues beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	58
Ja-Stimmen:	58
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 2

**Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht München;
Erstellung der Vorschlagslisten**

Beschluss:

Von allen gemeldeten Personen (fraktionsseitig bzw. initiativ), werden die 24 mit den meisten Stimmen, bei Stimmgleichheit nach Losentscheid, in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	59
Ja-Stimmen:	59
Nein-Stimmen:	0

Auf Nachfrage des **Vorsitzenden** werden keine weiteren Vorschläge eingebracht, worauf man in die Wahl eintritt. Nach Durchführung des Wahlgangs schließt der Vorsitzende diesen. Er unterbricht den Tagesordnungspunkt und schlägt vor, bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Stimmauszählung mit der Tagesordnung fortzufahren, womit Einverständnis besteht.

Tagesordnungspunkt 3

**Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A.d.ö.R. der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau (GfA);
Zustimmung zur Gründung der "Amper Thermalwärme GmbH"**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt

1. der Gründung einer Tochtergesellschaft der GfA, der „Amperland Thermalwärme GmbH“, und somit einer mittelbaren Beteiligung des Landkreises Dachau, zuzustimmen.
2. dem Gesellschaftsvertrag gemäß Anlage zuzustimmen. Von der Zustimmung inbegriffen sind evtl. erforderliche zweckdienliche oder redaktionelle Änderungen des hier zu beschließenden Gesellschaftsvertrags, sofern sich ein Bedarf nach erfolgter Anzeige bei der Regierung von Oberbayern ergibt. Der Kreisausschuss sowie der Kreistag würden darüber in der jeweils nächsten Sitzung informiert werden.
3. den Landrat zu ermächtigen, alle zweckdienlichen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Gründung und mittelbaren Beteiligung des Landkreises Dachau an der „Amperland Thermalwärme GmbH“ erforderlich sind, abzugeben.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Amperland Thermalwärme GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Olching.

§2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau, die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Wärme- und Energieerzeugung zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung, einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Geothermieanlagen sowie die Förderung, die Veredlung, der Vertrieb und die Verteilung von gewonnener Wärme und Energie. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des Art. 75 I LKrO.

(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten. Bei der Ausübung der Geschäfte sind die anwendbaren Vorschriften der Gemeinde- und Landkreisordnung zu beachten.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.

§3

Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) eingeteilt in 25.000 Anteile mit einem Nominalwert von je 1 €.

(2) Vom Stammkapital übernimmt das Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau mit Sitz in Olching (eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 86369) 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 € mit den laufenden Nr. 1 bis 25.000.

(3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe bar zu leisten und sofort fällig.

(4) Die Gesellschaft ist angemessen mit Kapital auszustatten.

(5) Im Falle einer Kapitalerhöhung dürfen lediglich Geschäftsanteile im Nennwert von 1 € ausgegeben werden.

§4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt als Vorgesellschaft mit ihrer Errichtung, im Übrigen mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum zwischen Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und dem 31. Dezember 2024 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Beirat und
- c) die Geschäftsführer.

§6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Solange nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine frühere Abberufung eines Geschäftsführers durch Gesellschafterbeschluss ist jederzeit möglich. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann durch Gesellschafterbeschluss Einzel- statt Gesamtvertretung angeordnet werden und allen oder einzelnen Geschäftsführern gestattet werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Dritten als Vertreter von Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). Die Gesellschafterversammlung kann zur Regelung der Befugnisse der Geschäftsführer eine Geschäftsführungsordnung erlassen.

(3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und hierbei die Gesellschafterbeschlüsse, die Geschäftsführungsordnung sowie die zutreffenden Regelungen der Gemeinde- und der Landkreisordnung zu beachten. In Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten ist, muss die Geschäftsführung die Genehmigung der Gesellschafterversammlung unverzüglich nachträglich einholen.

(4) Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen – auch wenn sie nicht die Gesellschaft, sondern ein Unternehmen betreffen, an dem die Gesellschaft beteiligt ist – eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Der vorherigen Zustimmung in diesem

Sinne bedürfen stets die in § 7 (2) a) bis t) genannten Maßnahmen.

(5) Die Geschäftsführer legen der Gesellschafterversammlung spätestens zum 30. September eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan vor, dem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen ist und dessen Erstellung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften erfolgt. Sie unterrichten die Gesellschafterversammlung halbjährlich über die Abwicklung des Wirtschaftsplans. Des Weiteren haben sie die Gesellschafterversammlung über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat des Gesellschafters GfA über alle Angelegenheiten des Unternehmens Auskunft zu geben.

(6) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses an den Gesellschafter oder ihm nahestehende Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Sofern dies geschieht, steht der Gesellschaft ein Rückgewähranspruch bzw. Wertersatzanspruch gegen den Gesellschafter zu.

(7) Die Geschäftsführer dürfen ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss keine Nebentätigkeit ausüben. Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.

§7 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Alternativ ist die Beschlussfassung schriftlich, per Fax oder in sonstiger Textform (auch per E-Mail), möglich, wenn 100% des Stammkapitals vertreten sind. Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von 80 % der zur Abstimmung berechtigten Stimmen erforderlich:

- a) Kapitalerhöhung oder -herabsetzung sowie sonstige Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
- b) Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;
- c) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
- d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie die Regelungen ihrer Dienstverhältnisse; Erteilung von Prokuren; Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB;
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
- f) Abschluss und Änderung von Energieliefer- und Bezugsverträgen, Konzessionsverträgen;
- g) Verfügung über einen Geschäftsanteil an der Gesellschaft gemäß § 12 oder die Belastung eines Geschäftsanteils mit Rechten Dritter;
- h) Aufnahme oder Ausschließung von Gesellschaftern;
- i) Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- j) Die Abtretung und/oder Belastung von Geschäftsanteilen und Teilgeschäftsanteilen mit Rechten Dritter;
- k) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
- l) Bestellung, Aufhebung oder Änderung von Dienstbarkeiten durch oder für die Gesellschaft;
- m) Festlegung der mittel- bis langfristigen Unternehmenspolitik;
- n) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten oder Änderungen von

Finanzierungsverträgen sowie sämtliche Maßnahmen, die gemäß den
Finanzierungsverträgen der Zustimmung der Fremdkapitalgeber bedürfen;
o) Abschluss von Verträgen mit Gesellschaftern;
p) Rechtsgeschäfte, deren Volumen 100.000 € übersteigt;
q) Genehmigungen von Ausgaben, die nicht im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten sind
und einen Wert von insgesamt 25.000 € übersteigen;
r) Spenden ab einer Höhe von 500 €;
s) Die Aufnahme von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als
25.000 €;
t) Abschlüsse von Arbeitsverträgen, soweit in einer Geschäftsführungsordnung nicht
anderweitig geregelt.

(3) Je 1 € (i.W.: ein Euro) Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4) Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung kann auch durch einen
Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht
vorzulegen. Ein Bevollmächtigter, der nicht zur Berufsverschwiegenheit als Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verpflichtet ist, kann zurückgewiesen werden.

(5) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen 6 Wochen seit Beschlussfassung durch Klage
vor dem Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, angefochten werden. Die
Frist ist kürzer oder länger, wenn das Gesetz dies vorsieht. War der Anfechtungsberechtigte bei der
Beschlussfassung nicht anwesend und nicht vertreten oder wurde der Beschluss nicht
in einer Gesellschafterversammlung gefasst, so beginnt die Frist des Satzes 1 erst mit dem
Zugang der Niederschrift (§ 8 Abs. 7) bzw. im Fall der Beschlussfassung außerhalb einer
Gesellschafterversammlung mit dem Zugang der entsprechenden Ergebnismitteilung.

§8 Gesellschafterversammlung

(1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Der Gesellschafter
wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Eine
Gesellschafterversammlung ist je nach Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere
Geschäftsführer einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus
einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Eine Gesellschafterversammlung
ist immer dann einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt
wird. Die Gesellschafterversammlung stellt ein entsprechendes Gremium i.S.d. Art. 80 Abs. 1
Nr. 2 LKrO dar, durch welches die Einflussnahme der öffentlichen Hand gesichert ist.

(2) Zu einer Gesellschafterversammlung ist mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail zu
laden. Die Ladung hat mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung
und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die
Ladungsfrist auf 4 Tage verkürzt werden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in
der Ladung mitzuteilen. Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nichts
Abweichendes vereinbart wird.

(3) Jährlich sind mindestens zwei Gesellschafterversammlungen einzuberufen. In einer der
Gesellschafterversammlungen ist ein Beschluss zu fassen über:

- a) den Wirtschaftsplan für das nachfolgende Geschäftsjahr;
- b) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, den die Geschäftsführer mit
Anhang und, soweit gesetzlich erforderlich, mit Lagebericht vorzulegen haben;
- c) die Verwendung des Ergebnisses; und
- d) die Entlastung der Geschäftsführer.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der durch das Stammkapital vermittelten Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Ladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse zu anderen als in der Tagesordnung vorgesehenen Angelegenheiten können nur gefasst werden, wenn sie mit 100% der durch das Stammkapital vermittelten Stimmen gefasst werden.

(6) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn 100% der durch das Stammkapital vermittelten Stimmen anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

(7) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen; die Niederschrift ist dem Gesellschafter unverzüglich zuzuleiten.

§9

Beirat

(1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss einen Beirat errichten. Funktion des Beirats ist die technische, wirtschaftliche und rechtliche Beratung der Geschäftsführer im Rahmen der Ausübung des Gesellschaftszwecks.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die tatsächliche Zahl der Mitglieder ist durch Gesellschafterbeschluss zu bestimmen. Der Gesellschaft ist gestattet, den Beiratsmitgliedern ihre notwendigen Auslagen zu erstatten. Die Haftung der beratenden Beiratsmitglieder kann durch Gesellschafterbeschluss auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

(3) Die Beiratsmitglieder werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Mitglieder dürfen von der Gesellschafterversammlung frei bestimmt werden, hierbei sind die Belange der öffentlichen Hand sowie die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft zu beachten.

(4) §52 GmbHG findet auf den Beirat, soweit gesetzlich zulässig, keine Anwendung.

§10

Informations-, Kontroll- und Prüfungsrechte, Geheimhaltung

(1) Der Gesellschafter kann über die Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen; er kann die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft überprüfen, sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) anfertigen lassen und sich durch Betriebsbesichtigung informieren. Die Ausübung des Informations- und Kontrollrechts darf jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsablaufs der Gesellschaft führen.

(2) Der Gesellschafter darf Angelegenheiten der Gesellschaft (Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Kenntnisse) nicht eigennützig ohne Zustimmung der Gesellschaft verwerten oder offenbaren.

(3) Dem Gesellschafter stehen - soweit einschlägig - die Rechte aus § 53, der jeweiligen

**§11
Jahresabschluss**

(1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem dritten Buch des Handelsgesetzbuches für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

**§ 12
Ergebnisverwendung, Gewinnverteilung**

(1) Innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 42a Abs. 2 GmbHG) ist über die Verwendung des Ergebnisses oder, wenn die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt wird oder Rücklagen aufgelöst werden, über die Verwendung des Bilanzgewinns von der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses oder des Bilanzgewinns können insbesondere Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.

(2) Die Führung der Gesellschaft sowie die Ergebnisverwendung hat unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

(3) Das Gewinnbezugsrecht ist nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

**§13
Verfügung über Geschäftsanteile**

Rechtsgeschäftliche Verfügungen jeglicher Art – insbesondere Veräußerung und Belastung mit Rechten Dritter – über Geschäftsanteile oder Teile daraus bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Dies gilt auch für jede Begründung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandschaften, Beteiligungen am Gewinn und ähnlichen Rechtsverhältnissen.

**§ 14
Liquidation**

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt, falls durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes beschlossen wird, durch die im Amt befindlichen Geschäftsführer. Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren richtet sich nach § 6. Die Liquidation wird gemäß gesetzlicher Vorschrift durchgeführt. Ein Liquidationsüberschuss ist auszuschütten.

**§15
Schiedsklausel**

(1) Über alle Streitigkeiten hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages und dieser Schiedsklausel sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Obmann. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und die andere Partei gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Briefes ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter bestellen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Wenn die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht nachkommt oder wenn sich die beiden benannten Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf die Benennung des Obmanns einigen, werden der zweite Schiedsrichter oder der Obmann auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München bestellt.

(3) Falls nach Bildung des Schiedsgerichts aus irgendeinem Grund ein Schiedsrichter wegfällt, ist für ihn ein anderer Schiedsrichter zu bestellen. Auf seine Bestellung finden die Vorschriften des Absatzes (2) entsprechende Anwendung.

(4) Sind auf Seiten des Klägers oder des Beklagten zwei oder mehrere Personen beteiligt, so gelten diese im Sinne der vorstehenden Regelungen als eine Partei. Sie entscheiden über die Person des von der Partei zu benennenden Schiedsrichters unter sich mit einfacher Mehrheit nach Köpfen.

(5) Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind im Übrigen die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung anzuwenden. Soweit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts erforderlich ist, ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Landgericht ausschließlich zuständig.

(6) Falls der Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht verbraucht. Die Parteien haben in diesem Fall vielmehr erneut ein nach den vorstehenden Regelungen zusammengesetztes Schiedsgericht einzuberufen. Die Schiedsrichter, die an dem früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung an dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

**§16
Allgemeine Vorschriften**

(1) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz notarielle Form vorschreibt.

(2) Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften des Gesellschaftsvertrags sich als ungültig erweisen. Die ungültige Vorschrift des Gesellschaftsvertrags ist alsdann durch Gesellschafterbeschluss in rechtswirksamer Form so zu ergänzen bzw. umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen,

insbesondere diejenigen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweiligen Fassung.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur in den Amtsblättern der Landkreise Fürstentum und Dachau.

(4) Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister sowie die eventuellen Kosten einer Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von 2.500,00 €; darüberhinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 58

Ja-Stimmen: 55

Nein-Stimmen: 3

(bei kurzzeitiger Abwesenheit einer Kreisrätin)

Tagesordnungspunkt 4

**Naherholungsgebiet Karlsfelder See;
Ergänzungen Benutzungssatzung Karlsfelder See**

Beschluss:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Ergänzung der Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“ in § 3 Abs. 2 „Verhalten im Erholungsgebiet, Sonderregelungen, Sondergenehmigungen“ wird wie nachstehend zugestimmt:

*Nr. 19
das Rauchen oder der sonstige Konsum von Cannabis.*

Diese Neuregelung tritt ab 01.08.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	59
Ja-Stimmen:	43
Nein-Stimmen:	16

Beschluss:

Der Ergänzung der Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“ in § 3 Abs. 2 „Verhalten im Erholungsgebiet, Sonderregelungen, Sondergenehmigungen“ wird wie nachstehend zugestimmt:

*Nr. 19
zu rauchen.*

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	55
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	42

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von drei Kreisräten)

Somit sei dieser Änderungsantrag abgelehnt, stellt der **Vorsitzende** fest und stellt den zweiten Änderungsantrag zur Abstimmung, nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Beschluss:

Die Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“ soll dahingehend angepasst werden, dass der Konsum von medizinischem Cannabis weiter am Karlsfelder See möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 55
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 45
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von drei Kreisräten)

Der **Vorsitzende** stellt fest, somit sei auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 2.1

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht München; Erstellung der Vorschlagslisten

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 2 wieder und bittet um Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Wahlgangs:

Josef Riedlberger (CSU) mit 43 Stimmen,
Rosmarie Böswirth (CSU) mit 41 Stimmen
und
Josef Märkl (FW) mit 40 Stimmen
sind gewählt. Somit müssen noch 21 Personen gewählt werden.

Der **Vorsitzende** leitet in den zweiten Wahlgang ein. Nach Durchführung des Wahlgangs schließt der Vorsitzende diesen. Er unterbricht den Tagesordnungspunkt und schlägt vor, bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Stimmauszählung mit der Tagesordnung fortzufahren, womit Einverständnis besteht.

Tagesordnungspunkt 5

**Museumsforum Dachau;
KulturZukunft – Zukunft Kultur: Von den Dachauer Galerien und Museen
zum Museumsforum Dachau**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 2.2

**Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht
München; Erstellung der Vorschlagslisten**

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 2 wieder und bittet um Bekanntgabe der Ergebnisse des zweiten Wahlgangs:

Herr Gerhard Hainzinger (CSU) mit 45 Stimmen,
Herr Richard Lehmann (CSU) mit 43 Stimmen,
Herr Dr. Rupert Deger (CSU) mit 42 Stimmen,
Frau Barbara Weitzel (CSU) mit 44 Stimmen,
Frau Alexandra Gorges (CSU) mit 44 Stimmen,
Herr Anton Kerle (CSU) mit 44 Stimmen,
und
Herr Sebastian Tyroller (initiativ) mit 40 Stimmen
seien gewählt. Somit müssen noch 14 Personen gewählt werden.

Der **Vorsitzende** leitet sodann in den dritten Wahlgang ein. Nach Durchführung des Wahlgangs schließt der Vorsitzende diesen. Er unterbricht den Tagesordnungspunkt wieder und schlägt vor, bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Stimmauszählung mit der Tagesordnung fortzufahren, womit Einverständnis besteht

Tagesordnungspunkt 6

Jahresbericht der Kreisheimatpflegerin 2023/2024 (1. Halbjahr)

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 2.3

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht München; Erstellung der Vorschlagslisten

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 2 wieder und bittet um Bekanntgabe der Ergebnisse des dritten Wahlganges:

Frau Sabrina Janine Liebich (Grüne) mit 39 Stimmen,
Herr Volker C. Koch (SPD) mit 39 Stimmen,
und
Herr Dr. Ramon Rümmler (SPD) mit 37 Stimmen
seien gewählt. Somit müssen noch 11 Personen gewählt werden.

Nach kurzer Debatte zum Vorgehen im Gremium leitet der **Vorsitzende** sodann in den vierten Wahlgang ein.

(Zwei Kreisräte verlassen nach ihrer Stimmabgabe die Sitzung.)

Nach Durchführung des Wahlganges schließt der **Vorsitzende** diesen. Er unterbricht sodann die Sitzung bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Stimmauszählung, womit Einverständnis besteht.

Tagesordnungspunkt 2.4

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht München; Erstellung der Vorschlagslisten

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 2 wieder und bittet um Bekanntgabe der Ergebnisse des vierten Wahlganges:

Frau Sylvia Neumeier (SPD) mit 39 Stimmen,
Herr Michael Reindl (Freie Wähler) mit 37 Stimmen,
Herr Ulrich Aigner (ÖDP) mit 38 Stimmen,
Frau Sabine Sturm (Freie Wähler Dachau) mit 37 Stimmen,
und
Frau Kerstin Eckstein (initiativ) mit 39 Stimmen
seien gewählt. Somit müssen noch 6 Personen gewählt werden.

Der **Vorsitzende** leitet sodann in den fünften Wahlgang ein.

(13 Kreisräte und Kreisrätinnen verlassen nach ihren Stimmabgaben die Sitzung)

Nach Durchführung des Wahlgangs schließt der **Vorsitzende** diesen. Er unterbricht den Tagesordnungspunkt bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Stimmauszählung, womit Einverständnis besteht.

Tagesordnungspunkt 2.5

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Bayer. Verwaltungsgericht München; Erstellung der Vorschlagslisten

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 2 wieder und bittet um Bekanntgabe der Ergebnisse des fünften Wahlganges.

Da niemand der Kandidaten die nötigen Stimmen erhalten habe, sei somit kein Kandidat gewählt. Es müssen weiterhin 6 Personen gewählt werden.

Da absehbar keiner der Kandidaten noch die notwendige Mehrheit zu erreichen scheint beendet der **Vorsitzende** um 12:15 Uhr die Sitzung, bedankt sich für die Teilnahme und merkt an, man müsse klären, ob man die Wahl der ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts in der Kreistagssitzung am 15.10.2024 fortsetzen könne, ansonsten müsste eine Sondersitzung einberufen werden.

Vorsitzender
Stefan Löwl
Landrat



Schriftführer
Sebastian Zollbrecht
Verwaltungsfachangestellter

